

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hechingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken Hechingen innerhalb eines Monats mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

Die Mitteilung muss schriftlich unter Angaben der zusätzlichen Leistungsgröße erfolgen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt jährlich jeweils zum Jahresende. Die Stadtwerke Hechingen erheben zweimonatliche Abschlagszahlungen.

3. Vorauszahlungen und Vorkassensysteme (§ 14 GasGVV)

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke Hechingen berechtigt, Vorauszahlungen auf Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen. Alternativ können die Stadtwerke Hechingen auf Kosten des Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorkassensystem einrichten.

4. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine Zahlungen wahlweise durch

- a. Banküberweisung
- b. Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- c. Bareinzahlung zu leisten.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 und 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden den Stadtwerken Hechingen nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.



Stadtwerke Hechingen

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hechingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	4,50 €
Inkasso	tatsächliche Kosten, Stundensatz = 55,95 €/h
Rücklastschrift	tatsächliche, den Stadtwerken von der jeweiligen Bank in Rechnung gestellte, Kosten
Unterbrechung der Versorgung	Fallpauschale 125,00 € inkl. Steuer
Wiederherstellung der Versorgung	Fallpauschale 125,00 € inkl. Steuer

2. Umsatzsteuer

Den Kosten (außer Mahnkosten und Kosten für den Vorkassenzähler) wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Gültig ab 01.01.2026